

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)0056(1)**  
gel. VB zur öAnh am 30.1.2019 -  
Organspende  
23.1.2019



Transdia Sport Deutschland e.V. | Frankfurter Str. 14 | 72760 Reutlingen

An den  
Vorsitzenden des  
Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages  
Herrn Erwin Rüdell MdB  
Platz der Republik 1  
10117 Berlin

Nur per mail: [jasmin.holder@bundestag.de](mailto:jasmin.holder@bundestag.de)

Reutlingen, den 23. Januar 2019

**Betr.: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes (Gesetz für bessere Zusammenarbeit und bessere Strukturen bei der Organspende); öffentliche Anhörung am 30. Januar 2019**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes (Gesetz für bessere Zusammenarbeit und bessere Strukturen bei der Organspende), danken wir Ihnen.

### (1) Allgemeines

TransDia Sport Deutschland e.V. ist der deutsche Sportverein für Transplantierte und Dialysepatienten. Mit dem Ziel der Gesunderhaltung transplantierter Organe und der Steigerung und Erhaltung von Fitness und Gesundheit von Transplantierten und Dialysepatienten führen wir regelmäßig Sportveranstaltungen durch. Hierzu zählen seit vierzig Jahren die Deutschen Meisterschaften der Transplantierten und Dialysepatienten sowie die jährliche „TransDia Radtour pro Organspende“. Ferner stellen wir die deutsche Nationalmannschaft für Welt- und Europameisterschaften.

Transdia Sport  
Deutschland e.V. Sport  
und Bewegung für  
Transplantierte und  
Dialysepatienten

Vorstandsvorsitzende:  
Gudrun Manuwald-Seemüller  
Frankfurter Str. 14, 72760 Reutlingen  
Telefon: 07121 . 6953048  
E-Mail: [info@transdiaev.de](mailto:info@transdiaev.de)  
[www.transdiaev.de](http://www.transdiaev.de)

VR (Vereinsregister) 1542  
Amtsgericht Reutlingen  
Registergericht  
Gemeinnützigkeit durch  
FA Reutlingen 78042 / 49506

Spendenkonto:  
Darlehenskasse Münster e.G.  
IBAN: DE38 4006 0265 0013 4535 04  
BIC: GENODEMIDKM

## (2) Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Wir begrüßen das Zweite Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes Gesetz sehr, weil es spürbare Verbesserungen und den dringend erforderlichen Kulturwandel im Bereich der Organspende in Deutschland mit sich bringen kann, der hier im europäischen Vergleich gegenwärtig nur Beschämendes vorzuweisen hat.

Unter möglichen Verbesserungen des Regierungsentwurfs möchten wir die überfällige Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage für die Überkreuzlebenspende hervorheben. Bei der Überkreuzlebenspende spendet eine nahestehende Person eines Wartepatienten ein Organ im Austausch gegen die Übertragung eines Organs einer dem Empfänger dieses Organs nahestehenden Person auf den Wartepatienten. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Praxis in Deutschland könnte in Zweifel gezogen werden, weil der Spender des Organs dem Empfänger nicht unmittelbar, sondern lediglich vermittelt über die Überkreuzbeziehung nahesteht. In vielen Ländern der Welt wird die Überkreuzspende regelmäßig und mit guten Erfolgen durchgeführt, zwischen Spanien und Italien auch im grenzüberschreitenden Austausch. In jedem Fall ist die Überkreuzlebenspende auf gesicherter rechtlicher Grundlage dadurch besonders vorteilhaft, dass sie insbesondere zu einer größeren Zahl von Nierentransplantationen beiträgt, bei denen eine hohe HLA-Kompatibilität mit kurzen Ischämiezeiten verbunden werden kann. Sie verdient deshalb besondere Förderung.

Dementsprechend schlagen wir vor, dem § 8 Abs. 1 TPG folgende Sätze anzufügen: „Die Entnahme ist auch zulässig, wenn sie für die Übertragung auf einen Empfänger erfolgt, dessen Verwandtem ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Verlobtem oder einer dem Empfänger in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehende Person ein Organ zum Zweck der Übertragung auf einen Verwandten ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Verlobten oder eine dem Empfänger in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehende Person des Spenders entnommen wird. Die Entnahmen sollen in diesem Fall gleichzeitig erfolgen.“

Natürlich wäre es im Interesse der besseren Lesbarkeit der Vorschrift auch denkbar, eine Definitionsnorm für die „nahestehende Person“ in das Gesetz aufzunehmen und in einer schlanker gefassten Formulierung des an § 8 Abs. 1 TPG anzufügenden Satzes hierauf Bezug zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Manuwald-Seemüller  
Erste Vorsitzende



Dr. Eberhard Schollmeyer  
Beauftragter Presse und  
Öffentlichkeitsarbeit